Satzung der Stadt Loitz über den

Vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Loitz, An der Walkmühle" in der Fassung der 1. Änderung

für das Gebiet am Ortsausgang in Richtung Grimmen, begrenzt im Norden durch das Naturschutzgebiet "Schwingetal", im Westen durch die bestehende Bebauung der Stadt und im Süden durch die Krebswiesen

Teil A - Planzeichnung

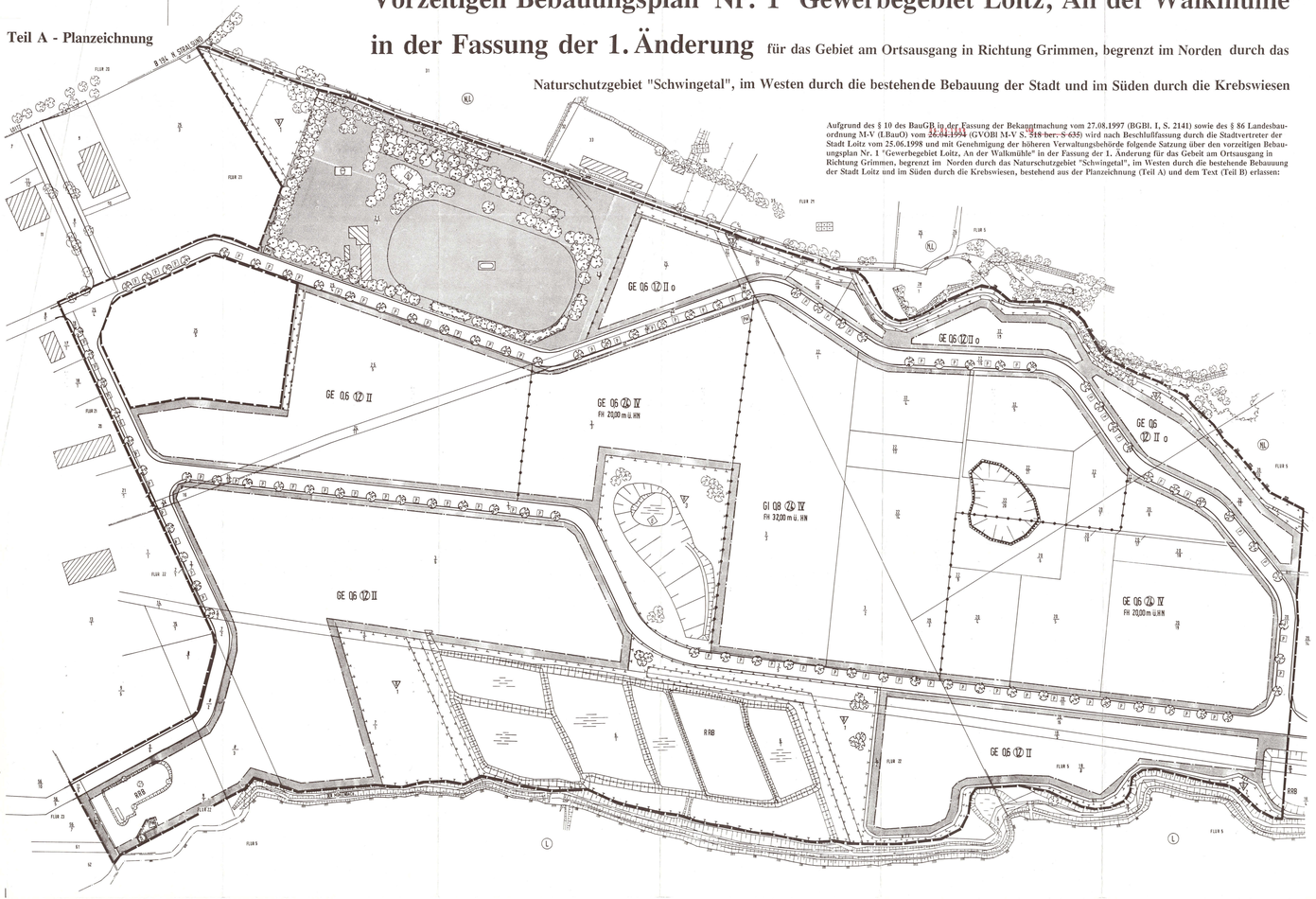

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) sowie des § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO) vom ~~26.04.1994~~ (GVOBl M-V S. ~~518 ber. S 635~~) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreter der Stadt Loitz vom 25.06.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Loitz, An der Walkmühle" in der Fassung der 1. Änderung für das Gebeit am Ortsausgang in Richtung Grimmen, begrenzt im Norden durch das Naturschutzgebiet "Schwingetal", im Westen durch die bestehende Bebauung der Stadt Loitz und im Süden durch die Krebswiesen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Planlegende

1. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1 Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1 Nr. 1 BauGB

GRZ — Grundflächenzahl
(Z) — max. Geschoßflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
FH 20,00m ü.HN — Firsthöhe in m über HN, Höchstgrenze

3. Baugrenzen, Bauweise
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze
o — offene Bauweise

4. Verkehrsflächen
gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
F+R — Fuß- und Radweg
P — Öffentliche Parkfläche

5. Grünflächen
gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche der Stadt Loitz, Bewirtschaftungsregelte siehe textliche Festsetzungen
Sportplatz
SpSpielplatz
Ökumpelsetz
Private Grünfläche

6. Flächen für Aufschüttungen
gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

Fläche für Aufschüttungen

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Bewirtschaftungsregelte, siehe textliche Festsetzungen
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB, hier: Heckenpflanzung
Anpflanzungen von Einzelbäumen
Erhalt vorhandener Bäume
Erhalt vorhandener Sträucher
Wasserfläche

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

RRB — Regenrückhaltebecken
Abwasserpumpwerk
Trinkwasserbrunnen

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Art bzw. unterschiedliches Maßes der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 5 BauNVO
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

II. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

1. Ordnungsnummern
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
FLUR 5 — Flurnummer
Flurgrenze

2. Vorhandene Gebäude
Vorhandene Bebauung, innerhalb des Plangebietes mit Bestandsschutz

3. Sonstige Kennzeichnungen
Damm/Abbaugrenze
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzrechts
L — Landschaftsschutzgebiet, hier: LSG "Unteres Peenetal"
S — Naturschutzgebiet, hier: NSG "Schwingetal und Peenewiesen bei Tremt"
Böschung

III. Hinweise

Maßgebend für die Erstellung des Bebauungsplans war die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

1. Längen- und Höhenangaben (über HN) erfolgen in Meter.
2. Die Katastergrundplanheft für den Geltungsbereich des Schwungplanes dem Stand vom Dezember 1994.
3. Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind darüber hinaus folgende Gesetzestexte:
   - die Planzeichenverordnung (PlanV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S.58)
   - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
   - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
   - die Landesbauordnung MV (LBauO M-V) vom ~~26.04.1994~~ 06.05.1998 (GVOBl. M-V, S. ~~518 ber. S. 635~~ 468)

Teil B : Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Gewerbegebiet

1.1.1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die sich an das Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

1.1.2. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 100 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.1.3. Weiter ist im Gewerbegebiet der KFZ- und Zubehörhandel zulässig.

1.1.4. Bauwerken, Nebenanlagen und Gartenzentren sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig, wobei die Verkaufsfläche nicht mehr als 20 % der Gesamtfläche, jedoch die Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 2.000 m² nicht überschritten werden darf.
In den Baumärkten, Möbelmärkten und Gartenzentren sind folgende zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen:

- Oberbekleidung, Wäsche, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren und Sportartikel
- Optik und Feinmeßtechnik
- Uhren, Schmuck
- Musikalien, Schallplatten
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriftenartikel
- Radio-, HiFi-Geräte, Fernseher, Car-HiFi
- Schreibwaren, Büchet
- Foto- und Fotozubehörartikel
- Nahrungs- und Genußmittel

Branchenübliche Rand- und Nebensortimente dürfen max. 10 % der hierzugehörigen Verkaufsfläche ausmachen. Grundsetz Verkaufsabteilungen für diese Rand- und Nebensortimente sind nicht zulässig.

1.2. Industriegebiet

1.2.1. Im Industriegebiet sind zulässig:

- Betriebe des Nahrungs-, Genuß- und Futtermittelgewerbes, außer Betriebe zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel bzw. von Rindern und Schweinen
- Betriebe der Holzbearbeitung, Betriebe zur Herstellung von Spanholz- und Spanplattenwerkstoffen, Möbeltischlereien und dergl.
- Speditionen, Lagerhäuser und dergleichen
- Tankstellen

1.2.2. Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO im Industriegebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die sich an das Endverbraucher wenden.

1.2.3. Ausnahmsweise zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit diese nicht den Festsetzungen 1.2.1. bzw. 1.2.2. entgegenstehen
- Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 100 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind bzw gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für sportliche Zwecke

2. Bauweise, Baugrenzen
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

2.1. In Baugebieten ohne spezieller Kennzeichnung der Bauweise ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene Bauweise zulässig.

2.2. Die Baugrenzen werden auf einen Abstand von 6,5 m zur öffentlichen Fläche festgesetzt. Sie können auch § 23 Abs. 3 BauNVO durch Gebäudeteile bis max. 1,00 m überschritten werden.

3. Grünflächen
gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

3.1. Öffentliche Grünflächen der Stadt Loitz

3.1.1. Die Feuchtwiese am Stadtrat ist dauerhaft aufzuwerten, in dem alle 3 Jahre 75 % des vorhandenen Bewuchses im Gesamt- und Uferbereich durch Mahd zu entfernen sind. Die Mahd darf nicht vor Mitte Oktober erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2. Private Grünflächen

3.2.1. Die nicht überbaubare, private Grundstücksfläche wird als private Grünfläche festgesetzt.

3.2.2. Die private Grünfläche sind mittels Rasensaat, Ziersträuchern, Bäumen und Hecken gärtnerisch anzulegen.

3.2.3. Es gelten für Bäume und Sträucher folgende Pflanzgebote:

- je angefangene 200 m² private Grundfläche mindest einer, 3 kleine bzw. 2 großwüchsige Bäume gem. Artenliste gepflanzt werden.
- je 3 m Grundstücksgrenze ein Strauch, standortliches Pflanzen sowie zum Ortsrand hin auf einer durchschnittlichen Gehölzanpflanzung sind. Zwölfgl stamgemäß. Ziersträucher sind für Heckenpflanzungen unzulässig.
- Die Artenauswahl erfolgt entsprechend untergeschlechter Artenliste.

3.2.4. Die privaten Grünflächen dürfen lediglich für notwendige Wege und Zufahrten versiegelt werden. Die Errichtung von Stellplätzen im Bereich der als privaten Grünfläche gekennzeichneten Fläche ist unzulässig.

4. Flächen für Aufschüttungen
gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

4.1. Es ist zulässig, die im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche ausstehenden Senken mit Bauschutt, Erdaushub und Bodenmaterial bis zu einer Höhe von 1,00 m aufzufüllen und damit für eine Bebauung nutzbare Böden zur Ausweitung geeignet. Erfolgt keine Überbauung, so ist eine 0,30 m dicke Mutterbodenschicht als Deckschicht aufzubringen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

5.1. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dürfen nicht dauerhaft verändert werden. Entsprechend der Nutzungsvorgabe gelten die folgenden Bewirtschaftungsregelte:

5.1.1. Die Grünlandflächen innerhalb des Straßen sowie beidseits der vorhandenen Wasserläufe sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Verzicht auf Flächenumbruch, Verbesserung des Bodenschlusses durch Anlagerungen, Pflanzen usw.
- Verzicht auf Dünger auf Flächen
- keine Düngung, keine Anwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln
- Mahd max. 2x jährlich, frühester Mähtermin ist der 1.Juni
- Beweidung (Schaf), Pferde als Alternative zur Mahd ist zulässig, wobei die Flächen als Standweiden zu nutzen sind vom 8. Mai bis 30.November durchs sind, 1,5 bis 2 Tiere/ha. Die Beweidung ist auf einzelne Flächen (Feuchtwiese und am Rest 2 Mutterschafe mit Lämmern oder 1 Pferd zulässig.

5.1.2. Die Grünflächen in der Peeltwiese zum Naturschutzgebiet sowie zum Landschutzschutzgebiet (Mahdbereiche ist zur ständigen extensiv zu bewirtschaften. Es gelten die Bewirtschaftungsregelte wie bereits unter Punkt 5.1.1. aufgeführt. Eine Beweidung ist jedoch nicht zulässig.

5.1.3. In das Festsetzungen im Bereich der abzutragenden Ergebnisse ist nach Schaffung des Abflußes (Fortlauf) entsprechend Pflanzbindung möglichst wenig eingegriffen. Auf eine Inkultivierung ist zu verzichten. Es sind Gehölzpflanzungen in Form von Hecken mit einem Abstand von 2 Lehrn (Reihe der 2.Lehrn-Flur ist 100% die Bestand. Bei Anlage des Schutzes zu setzen. Bei Flure sie der Erschließung ist ein Einzelbäumen bzw. kleines Bosengruppen zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit Sträuchern und Bäumen gem. Artenliste vorzunehmen. Bäume sind pflanzen zu setzen ist. Die Nähe darf Schutzen Anlage Abstand zu pflegen.

5.2. Für die Baum- und Heckenpflanzungen gelten folgende Gebote:

- Zeitpunkt für Gehölzpflanzungen ist der Herbstpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können von den dargestellten Standort bis max. 5 m nach beiden Seiten abweichen.
- Die Gehölzpflanzungen sind mindestens 2-reihig vorzunehmen. Die Sträucher sind versetzt in einem Mindestabstand von 0,8 m zu 0,8 m zu pflanzen. Die Pflanzqualität ist
- die artübersich fortgelegten Baumstandorte im Straßenraum sind bindend.

Zur Bepflanzung werden nur Bäume und Sträucher gem. Artenliste zugelassen. Für die Bäume und Sträucher, die in der Peeltwiese zum Naturschutzgebiet gepflanzt werden sollen, gilt eine eingeschränkte Artenliste.

6. Artenliste

6.1. Vorbemerkung

Nur die mit einem * gekennzeichneten Arten sind zur Bepflanzung der 10 m breiten Peeltwiese zum Naturschutzgebiet sowie im Bereich des Feuchtbiotopes zulässig.

6.2. Großwüchsige Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Populus nigra	Schwarzpappel
Prunus silvestris	Gem. Kirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Salix alba, var. "Tristis" *	Trauerweide
Salix caprea *	Salweide

6.3. Mittel- und kleinkronige Bäume

Alnus glutinosa *	Schwarzerle
Betula pendula	Birke
Betula pendula	Sandbirke
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

6.4. Laubgehölze

Acer campestre *	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuch
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita *	Öhrchenweide
Salix cinerea *	Asch-Weide
Salix purpurea *	Purpurweide
Salix viminalis *	Purple-Weide
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus *	Gem. Schneeball

6.5. Ziersträucher

Deutzia scabra	Möglichkeitsstrauch
Forsythia intermedia	Forsythie, Goldglöckchen
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Ribes sang. "Atrosanguineum"	Zierjohannisbeere
Spiraea x arguta	
Spiraea in Sorten	Spiräen in Sorten
Weigelia florida	Weigelie

6.6. Darüber hinaus können weitere einheimische Baumarten, Sträucher und auch als Ziergehölze einzelne Baumarten angepflanzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

1. Dach

1.1. Unglatte Dachdeckungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

1.2. Es sind nur Gebäude mit Satteln bzw. Flachdach zugelassen.

2. Geschoßhöhen

2.1. Die Höhe des Dachgeschoßes darf maximal 3,00 m betragen.

3. Sockelausbildung

3.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,80 m über der Höhe der ortsüblichen Verkehrsfläche angelegt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundwasserverhältnisse solche erweise hoch liegen.

III. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1. Der Region der Boucvölker ist der unseren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich anzuzeigen. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unseren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mit den Erdarbeiten zeitgerecht schriftlich anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes M-V. Sollten archäologische Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Sollten werden Vorsichtsmaßnahmen zur Bauschutzzone verstanden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

1.2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Abs. 2 und 3 DSchG M-V die Stadt Loitz als Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Eigentümer, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Fund des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.11.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung (= Aushangsbeschluss) ist durch Beschlussfassung im Teilnehmer Raum" vom 16.12.1994 erfolgt.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPlG in Verbindung mit § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 05.06.1995 ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.05.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 29.10.1998 wurden die TÖB über die Änderung informiert und erhielten ausreichd die Möglichkeit, sich zum Prowurf zu äußern.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 05.01.1995 den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.11.1998 bis zum 02.12.1998 während folgender Zeiten

Mo. 7.30 – 12.00 Uhr, 12.45 – 16.30 Uhr
Di. 7.30 – 12.00 Uhr, 12.45 – 18.00 Uhr
Mi. 7.30 – 12.00 Uhr, 12.45 – 15.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.00 Uhr, 12.45 – 16.30 Uhr
Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Loitz, Raumt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß der Prüf während der Auslegung auf Wunsch erörtert wird und daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Aushang im Schaukasten der Stadtverwaltung Loitz im "Loitzer Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 19.10.1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagetreue Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung anhand der Katasterunterlagen nicht stattgefunden hat. Maßstab 1 : 1.000 richtig. Begründungsteile können nicht abgeleitet werden.

Demmin, d. 19. Januar 1999 — Unterschrift Leiter d. Katasteramtes

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 1 in der Fassung der 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.06.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.06.1998 gebilligt.

Loitz, d. 15.10.1998 — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.07.1998 AZ.: 610.10.40-98-08 ~~Hinweisen~~ erteilt.

Loitz, d. 08.02.1999 — Unterschrift Der Bürgermeister

11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Stadtvertretung vom~~ ~~entsprechend erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.~~ ~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom~~ ~~Bauleitplan~~

Loitz, d. 08.02.1999 — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil), wird hiermit ausgefertigt.

Loitz, d. 08.02.1999 — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem zu jeder Zeit über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22. 02. 1999 im "Loitzer Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen sind weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23. 02. 1999 in Kraft getreten.

Loitz, d. 23.02.1999 — Unterschrift Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt

QUERSCHNITT

DRAUFSICHT

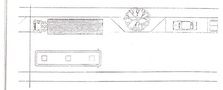

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000)

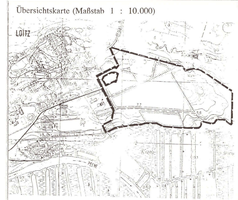

vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 in der Fassung der 1. Änderung

ORT/AM:	GEWERBEGEBIET LOITZ
BAUHERR:	STADTVERWALTUNG LOITZ
ENTWURF:	JUN. 1995 / APR. 1996 / JUN. 1998
MASSTAB:	1 : 1.000
GEZEICHN:	
GEPRÜFT:	
BEARBEITER:	IA / MÜ

VERFAHRENSAKTE BLATT-NR 3/1

TB Ingenieurbüro Teetz
Am Hafenbecken 5 · 17109 Demmin · Tel. 03998 - 223687 · Fax: 03998 - 222305